

Eingeschränkte Erreichbarkeit der Staatsanwaltschaft Wiesbaden zur Hemmung der Ausbreitung des Coronavirus

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen zum Coronavirus ist die Erreichbarkeit der Staatsanwaltschaft Wiesbaden mit dem Ziel, die dynamische Ausbreitung des Virus zu verlangsamen und gefährdete Menschen vor einer möglichen Ansteckung zu schützen, für das Publikum wie folgt eingeschränkt:

1. Das Betreten der öffentlich zugänglichen Bereiche des Justizzentrums einschließlich der Staatsanwaltschaft ist nur mit einem Mund-Nasen-Schutz gestattet (**Maskenpflicht**). Bei einem Aufenthalt im Gebäude sind die jeweils aktuellen allgemeinen Verhaltensregeln strikt zu beachten (Abstand zu Personen von 1,5 Metern, Verzicht auf jeglichen Körperkontakt, Handdesinfektion etc.).
2. Von persönlichen Vorsprachen ist nach Möglichkeit abzusehen und die Staatsanwaltschaft nur in dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten aufzusuchen. Termine sollen telefonisch abgesprochen werden.
3. Anträge und andere Anliegen sollten vorrangig per Telefon, Telefax oder auf schriftlichem Weg gestellt und vorgebracht werden.
4. Für sämtliche Anliegen mit Justizbezug besteht die Möglichkeit sich mit Fragen an den digitalen Servicepoint der Justiz zu wenden über die landesweite kostenlose Rufnummer **0800/9632147** (montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr) oder servicepoint@justiz.hessen.de. Der Servicepoint dient dazu Bürgerinnen und Bürger kompetent, zuverlässig und schnell Auskunft auf ihre Fragen und sachdienliche Informationen zu vielen justizspezifischen Themen zu geben.

5. Die Rechtsantragsstelle ist ab dem 09.11.2020 wieder geschlossen. Anzeigen können schriftlich, per Fax oder über die Online-Wachen der Polizei gestellt werden.

6. Sofern Anträge persönlich zur Staatsanwaltschaft gebracht werden, sollen diese grundsätzlich den an der Pforte diensthabenden Wachtmeistern übergeben werden, die die Anliegen an die zuständigen Sekretariate weiterleiten.

7. Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist der Zugang für Personen, die keine Justizbediensteten sind, nur zu gestatten, wenn eine Gefährdung anderer Personen ausgeschlossen werden kann. Dies gilt auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare.

Der Zutritt zu den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist zu untersagen, wenn die vorstehend genannten Personen innerhalb der letzten 10 Tage:

- auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Hessen eingereist sind und sich deswegen nach § 1 - § 3 der 1. Corona-Verordnung in häuslicher Quarantäne befinden müssten.

- Kontakt zu einer am Coronavirus erkrankten Person oder zu jemandem hatten, bei dem der begründete Verdacht auf eine Coronavirus-Erkrankung besteht.

Gleiches gilt, soweit Personen unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme haben, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus hindeuten könnten.

8. Diese Maßnahmen gelten vorläufig bis auf Weiteres.

Wiesbaden, den 09.11.2020

gez. Dr. Thoma